

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bischofswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bischofswerda sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach der Anlage zu § 1 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen (z. B. für Fällgenehmigungen) ergeben, werden diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber vollbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Bischofswerda vom 08. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 17. Dezember 2013

Erler

Oberbürgermeister



Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Bischofswerda

Gebührenverzeichnis

I. Rechte an Gräbern (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengräber

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Fehlgeborene und Leichen von Kindern, die tot geboren wurden oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind (10 Jahre Ruhefrist) | 95,00 € |
| b) | Verstorbene nach Vollendung des 2. Lebensjahres (20 Jahre Ruhefrist) | 300,00 € |
| d) | Pflegereihengrab – Grabstelle mit Grabplatte oder Rasen (einmalig);
beinhaltet: Grabnutzungsgebühr (2.170,00 €), Beisetzung (450,00 €), Friedhofsunterhaltungsgebühr (360,00 €) | 2.980,00 € |

2. Wahlgrabstellen (20 Jahre Ruhefrist)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Einzelgrab | 360,00 € |
| b) | Doppelgrab | 720,00 € |
| c) | Mehrfachgrab pro Stelle | 360,00 € |
| d) | Verlängerung einer Wahlgrabstelle je Jahr | 18,00 € |

3. Urnengrabstellen (20 Jahre Ruhefrist)

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | in der Urngemeinschaftsanlage (einmalig);
beinhaltet: Grabnutzungsgebühr (140,00 €),
Beisetzung (130,00 €),
Friedhofsunterhaltungsgebühr (360,00 €) | 630,00 € |
| b) | im Urnenfeld | 190,00 € |
| c) | Verlängerung für Urnengrab im Urnenfeld je Jahr | 9,50 € |
| d) | in der Urngemeinschaftsanlage, die eine Namensnennung des Verstorbenen vorsieht (einmalig);
beinhaltet: Grabnutzungsgebühr inkl. Grabplatte mit
Inscription (1.150,00 €), Beisetzung (130,00 €),
Friedhofsunterhaltungsgebühr (360,00 €) | 1.640,00 € |

4. Familiengrabstellen

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Doppelstellen im Hain (50 Jahre) pro m ² | 500,00 € |
| b) | Doppelstellen im Hain (100 Jahre) pro m ² | 1.000,00 € |
| c) | Familiengruft, einfache Tiefe (pro m ² und Jahr)
(einmalige Verlängerung für Ruhefrist von 20 Jahren) | 10,00 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Einschließlich folgender Leistungen:

- Ausheben des Grabes, Mattenbehang
- Schließen des Grabes
- 1. Erdbestattung 450,00 €
- 2. Erdbestattung für Kindergrab 220,00 €
- 3. Urnenbestattung 130,00 €

III. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle/Verabschiedungsraum)

- 1. bei Benutzung der Feierhalle pro Feier 130,00 €
- 2. bei Verabschiedung nur im Verabschiedungsraum 30,00 €

IV. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)*1. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei jährlicher Zahlung*

- a) FUG je Grab 18,00 €
- jedoch nicht mehr
als 72,00 € je
Grab (entspricht
4 Gräber)

Diese Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen. Für das Kalenderjahr, in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu zahlen. (vgl. Gebührentatbestand I.3.a)

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden. Dabei wird jährlich ein Inflationszuschlag von 2 % hinzugerechnet.

V. Gebühren für die Umbettung*1. Umbettung innerhalb des städtischen Friedhofes*

a) Urnengrab	260,00 €
b) Erdgrab	900,00 €
c) Erdgrab (Kind)	440,00 €

2. Umbettung nach/von außerhalb des städt. Friedhofes

a) Urnengrab	130,00 €
b) Erdgrab	450,00 €
c) Erdgrab (Kind)	220,00 €

VI. Gebühr für die Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit

1. Einzelgrab	30,00 €
2. Doppelgrab	70,00 €
3. Urnengrab	13,00 €

VII. Gebühr für die Grabmalentsorgung

1. Einzelgrab	45,00 €
2. Doppelgrab	80,00 €
3. Urnengrab	25,00 €

VIII. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde/Vergabe des Grabnutzungsrechtes	16,00 €
2. Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	25,00 €
3. Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit pro Jahr	30,00 €
4. zusätzlich für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen	50,00 €
5. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Satzung nicht besonders geregelt sind (pro angefangene halbe Stunde; z. B. Einsenken der Urne)	13,75 €